

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 50 / 2018 (14. Dezember 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Das ändert sich zum Jahresbeginn 2019
3. Asylanträge im November 2018
4. Gute-Kita-Gesetz beschlossen
5. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

nach wochenlangem Wahlkampf und acht Regionalkonferenzen ist die Entscheidung beim CDU-Parteitag gefallen: Annegret Kramp-Karrenbauer hat sich in der Wahl zum Parteivorsitz gegen Friedrich Merz knapp durchsetzen können. Anschließend wurde der bisherige Vorsitzende der Jungen Union, Paul Ziemiak, zum neuen Generalsekretär der CDU gewählt. Zum beider Wahlerfolg gratuliere ich und wünsche viel Erfolg in ihren neuen Ämtern.

Bevor sich am heutigen Freitag die letzte Plenarwoche des Deutschen Bundestages im Jahr 2018 dem Ende entgegen neigt, haben wir im Plenum noch intensiv beraten und unter anderem das „Gute-Kita-Gesetz“ beschlossen. Näheres dazu finden Sie unter TOP 4.

Ich wünsche Ihnen einen schönen 3. Advent.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Das ändert sich zum Jahresbeginn 2019

Zu Jahresbeginn gibt es regelmäßig Änderungen, die sich auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in unterschiedlicher Weise auswirken. Wir haben hier die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengestellt.

- **Entlastung von Familien**

Eltern bringen durch Unterhalt, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder wichtige Leistungen für unsere Gesellschaft. Dies wird bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt. Dabei ist auch das Existenzminimum der steuerpflichtigen Menschen und ihrer Kinder einkommensteuerlich zu verschonen. Zudem ist die Wirkung der kalten Progression im Einkommensteuertarif zu berücksichtigen. Anderenfalls würde es bei Lohnerhöhungen, die lediglich die allgemeine Inflation ausgleichen, zu einer höheren individuellen Besteuerung kommen.

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld pro Kind um 10 Euro pro Monat erhöht. Zudem steigt entsprechend auch der steuerliche Kinderfreibetrag ab dem 1. Januar 2019 um 192 Euro von 7.428 Euro auf 7.620 Euro und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 192 Euro von 7.620 Euro auf dann 7.812 Euro.

Außerdem wird der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag angehoben, nämlich ab dem 1. Januar 2019 um 168 Euro von 9.000 Euro auf 9.168 Euro sowie ab dem 1. Januar 2020 um weitere 240 Euro von 9.168 Euro auf dann 9.408 Euro. Für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 werden zudem die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression nach rechts verschoben und zwar um 1,84 % ab dem 1. Januar 2019 und 1,95 % ab dem 1. Januar 2020. Änderungen ergeben sich überdies beim Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, der wie der Grundfreibetrag angehoben wird.

- **Steuerfreiheit für „Jobtickets“**

Bislang gehörten Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet (z. B. Forstgebiet) oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt (z. B. Busdepot oder Fährhafen) zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beim steuerpflichtigen Arbeitslohn wurden solche Sachbezüge dann nicht berücksichtigt, wenn der geldwerte Vorteil pro Monat insgesamt die Freigrenze von 44 Euro nicht überstieg. Allerdings sind bei der Prüfung der 44 Euro Freigrenze auch alle anderen Sachbezüge zu berücksichtigen. Bei Überschreiten der Freigrenze sind dann alle Sachbezüge steuerpflichtig.

Künftig werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Zuschüsse und Sachbezüge des Arbeitgebers für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet (z. B. Forstgebiet) oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt (z. B. Busdepot oder Fährhafen) steuerfrei gestellt. Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Diese geldwerten Vorteile fallen nicht mehr unter die monatliche Freigrenze von 44 Euro. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet, um eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber denjenigen Arbeitnehmern zu verhindern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen.

- **Entlastung für Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge als Dienstwagen**

Fahrer von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen werden bei der Privatnutzung dieser Fahrzeuge steuerlich entlastet. Grundsätzlich muss die private Nutzung eines Dienstwagens mit einem Prozent des inländischen Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert werden. Für Elektrofahrzeuge und auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31.

Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder geleast werden, wird der Vorteil aus der Nutzung solcher Fahrzeuge nur noch zur Hälfte besteuert.

- **Steuerbefreite private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads**

Zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität sieht das Einkommensteuergesetz bereits die Steuerfreiheit für bestimmte Arbeitgeberleistungen, so etwa für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung für entsprechende Fahrzeuge, vor. Künftig gilt dies auch für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrades vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden. Nutzen Betriebsinhaber ein betriebliches Fahrrad, ist die private Nutzung nicht als Entnahme zu erfassen.

- **Betreiber von Internet-Marktplätzen haften für Händler**

Mit der wachsenden Verbreitung des Internets hat auch der Handel von Waren im Internet deutlich zugenommen. Dabei wird ein erheblicher Teil dieses Handels über elektronische Marktplätze abgewickelt. Dieser Trend wird auch absehbar anhalten. Seit geraumer Zeit liegen jedoch vermehrt Anhaltspunkte dafür vor, dass es beim Handel mit Waren über das Internet unter Nutzung von elektronischen Marktplätzen verstärkt zu Umsatzsteuerhinterziehungen kommt. Zur Sicherstellung des Umsatzsteueraufkommens, sowie zum Schutz und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit von steuererhlichen Unternehmen hat der Gesetzgeber eine Regelung zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Danach können Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden, insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen. Darüber hinaus werden die Betreiber verpflichtet, bestimmte Angaben ihrer Verkäufer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Die neue Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

- **Vorabpauschale bei Anlagen in Investmentfonds**

Die Anleger von Investmentfonds müssen die Ausschüttungen eines Investmentfonds versteuern. In vielen Fällen schüttet der Investmentfonds in einem Jahr jedoch wenig oder gar nicht aus, da Investmentfonds ihre Erträge häufig thesaurieren, also wieder anlegen. Damit eine Anlage über einen Investmentfonds nicht besser gestellt ist als die direkte Geldanlage, gibt es die sogenannte Vorabpauschale.

Die Höhe der Vorabpauschale orientiert sich an einer risikolosen Marktverzinsung, das heißt an dem Betrag, den ein Anleger am Markt für eine risikofreie Geldanlage erhalten würde. Die tatsächlichen Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale im Jahr ggf. bis auf null. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung des Anteils im Jahr begrenzt, sie fällt somit nicht an, wenn ein Verlust erzielt wurde.

Für das Jahr 2018 wird zur Berechnung der Vorabpauschale ein Zinssatz von 0,609 Prozent des Werts des Anteils am Investmentfonds angesetzt. Bei einem Wert des Investmentanteils am Anfang des Jahres von beispielsweise 100 Euro würden 0,61 Euro Vorabpauschale anfallen, falls der Wert des Investmentanteils bis zum Jahresende mindestens um diesen Betrag gestiegen ist. Bei einer Vorabpauschale von 0,61 Euro würden rund 0,15 Euro Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Die Vorabpauschale für die Wertentwicklung des Jahres 2018 fließt Anfang 2019 zu, damit sie mit dem meist noch in voller Höhe vorhandenen Sparer-Pauschbetrag verrechnet werden kann. Reicht der Sparer-Pauschbetrag nicht aus oder wurde kein Freistellungsauftrag gestellt, erhebt das depotführende Kreditinstitut Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale in der Weise, dass ein

entsprechender Geldbetrag vom Konto des Anlegers eingezogen und an die Finanzverwaltung abgeführt wird.

- **Stärkung des Rechtsrahmens für Verbriefungen**

Verbriefungen, also die Umwandlung von Forderungen zu handelbaren Wertpapieren, können eine bedeutende Rolle für die Refinanzierung von Unternehmen spielen. Allerdings hatten undurchsichtige US-Verbriefungen in der Finanzkrise 2008 eine unrühmliche Rolle gespielt. Eine zu große Komplexität führte dazu, dass Kreditrisiken nicht richtig bewertet wurden, was zu großem Vertrauensverlust führte. Ab 2019 gilt ein neues, europaweit geltendes Regelwerk für Verbriefungen. Insbesondere werden die so genannten STS-Verbriefungen (Simple, Transparent, Standardised) geschaffen. Ziel ist es, einen Rahmen für einfache, transparente, standardisierte und angemessen beaufsichtigte Verbriefungen zu schaffen und zugleich das Vertrauen in Verbriefungen wieder zu stärken. Die europäischen Vorgaben werden in Deutschland eins zu eins angewandt.

- **Besserer Schutz und mehr Sicherheit in der betrieblichen Altersversorgung**

Die Altersversorgung in Deutschland fußt auf einem Drei-Säulen-System: Die gesetzliche Rentenversicherung (erste Säule der Altersversorgung) wird durch die betriebliche Altersversorgung (zweite Säule) und die private Altersvorsorge (dritte Säule) ergänzt. Unter betrieblicher Altersversorgung versteht man die Zusage von Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung durch einen Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer. Die Ansprüche der Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung sind - in Abhängigkeit von der Zusage des Arbeitgebers und dem Durchführungsweg - durch ein mehrstufiges Sicherungssystem geschützt. In Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie wird die Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt und modernisiert. Insbesondere müssen sich diese Einrichtungen intensiver mit den Risiken auseinandersetzen, denen sie ausgesetzt sind oder sein können, und mit der Frage, wie mit diesen Risiken umzugehen ist. Die EU-Richtlinie gibt damit weitere wichtige Impulse für die Bewältigung von Herausforderungen wie z. B. dem Niedrigzinsumfeld oder dem demographischen Wandel. Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gewinnen dadurch besseren Schutz und mehr Sicherheit.

3. Asylanträge im November 2018

24,5 Prozent weniger als im Vorjahresmonat November 2017

Im Monat November 2018 lag die Zahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellten förmlichen Asylanträge bei 14.130 (davon 12.118 Erst- und 2.012 Folgeanträge), 4,7 Prozent weniger als im Vormonat und 24,5 Prozent weniger als im Vorjahresmonat November 2017. Haupt-Staatsangehörigkeiten waren Syrien, Irak und Iran. Im bisherigen Jahr (Januar-November) wurden 174.040 förmliche Asylanträge gestellt (davon 151.944 Erst- und 22.096 Folgeanträge), 33.117 weniger (-16,0 Prozent) als im Vorjahreszeitraum.

- **Aktueller Monat: förmliche Asylanträge und Asylentscheidungen**

Im November 2018 wurden beim BAMF 14.130 Asylanträge (davon 12.118 Erst- und 2.012 Folgeanträge) gestellt. Damit ist die Zahl der Asylanträge gegenüber dem Vorjahresmonat um 4.581 (-24,5 Prozent) gesunken. Gegenüber dem Vormonat sank die Zahl der Asylanträge um 694 (-4,7 Prozent).

Im Monat November 2018 hat das BAMF über die Anträge von 18.644 Personen (Vormonat: 18.474) entschieden. 4.750 Personen (25,5 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 261 Personen (1,4 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 4.489 Personen (24,1 Prozent), die Flüchtlingschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. 2.056 Personen (11,0 Prozent) ist nach § 4 des Asylgesetzes subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt worden. Darüber hinaus hat das BAMF bei 620 Personen (3,3 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 6.074 Personen (32,6 Prozent). Anderweitig erledigt (z. B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 5.144 Personen (27,6 Prozent). Die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge lag Ende November 2018 bei 58.538 (zum 31. Oktober 2018: 59.640; zum 30. November 2017: 75.660).

- **Förmliche Asylanträge und Asylentscheidungen im bisherigen Jahr 2018**

Im Zeitraum Januar bis November 2018 wurden insgesamt 174.040 förmliche Asylanträge gestellt (davon 151.944 Erst- und 22.096 Folgeanträge), 33.117 (-16,0 Prozent) weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (207.157 Anträge).

In den Monaten Januar bis November 2018 hat das Bundesamt über die Anträge von 204.408 Personen entschieden, 374.587 weniger (-64,7 Prozent) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. 38.215 Personen (18,7 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 2.663 Personen (1,3 Prozent), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 35.552 Personen (17,4 Prozent), die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. 23.553 Personen (11,5 Prozent) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 9.085 Personen (4,4 Prozent) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Abgelehnt wurden die Anträge von 71.387 Personen (34,9 Prozent). Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 62.168 Personen (30,5 Prozent).

4. Gute-Kita-Gesetz-beschlossen

Mit dem Gute-Kita-Gesetz hat der Deutsche Bundestag einen weiteren Baustein hinzugefügt, um das Leben der Familien in Deutschland zu verbessern. Bis 2022 erhalten die Länder vom Bund rund 5,5 Milliarden Euro für Qualitätsverbesserung und Beitragssenkung in der Kinderbetreuung - das soll vor allem Geringverdiener bei den Beiträgen entlasten.

Nach dem Baukindergeld und der Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag geht es nun um die Verbesserung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Diese Legislaturperiode steht im Zeichen der Familie.

- **Geld dort einsetzen, wo es am nötigsten ist**

Dank der finanziellen Unterstützung durch den Bund können die Kommunen nun bei der Kinderbetreuung aufsatteln. Die Länder können das Geld dort einsetzen, wo es am nötigsten ist. Ziel ist es, einen echten Entwicklungsprozess in den regelmäßig von den Ländern zu erstellenden Fortschrittsberichten zu erkennen – sei es durch eine Verbesserung des Personalschlüssels, die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte oder die Förderung der sprachlichen Bildung.

- **Appell an die Bundesländer**

Es geht daher der Appell an die Länder, verantwortungsvoll ihre jeweilige Ausgangssituation im Kita-Bereich zu analysieren und Gelder in die Gebührenfreiheit nur zusätzlich dort zu stecken, wo dies angesichts hoher Gebühren notwendig erscheint.

- **Geringverdiener befreit**

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist aber auch, dass Geringverdiener künftig von den Gebühren befreit werden müssen. Außerdem haben die Länder demnächst mehr Selbständigkeit und Spielraum bei der Frage, inwiefern sie das Einkommen der Eltern, die Anzahl der Geschwisterkinder und die Länge der benötigten Betreuungszeit als soziale Auswahlkriterien heranziehen können.

5. Kurz notiert

EuGH erklärt den deutschen Rundfunkbeitrag für rechtmäßig

Der Rundfunkbeitrag in Deutschland verstößt nicht gegen EU-Recht und kann problemlos weiter für jede Wohnung erhoben werden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am Donnerstag entschieden. ARD und ZDF zeigten sich erleichtert.

Gegner des Rundfunkbeitrags sind damit ein weiteres Mal vor Gericht gescheitert, nachdem erst im Juli das Bundesverfassungsgericht den Beitrag für grundsätzlich rechtmäßig erklärt hatte. Die Luxemburger Richter hatten unter anderem zu klären, ob der Beitrag von derzeit 17,50 Euro im Monat eine verbotene staatliche Beihilfe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist. Dies verneinte das Gericht. Auch nach der Reform des Rundfunkbeitrags 2013 handele es sich nicht um eine rechtswidrige staatliche Beihilfe. (Rechtssache C-492/17). Hintergrund war eine Klage mehrerer Beitragszahler vor deutschen Gerichten gegen das 2013 geänderte Einzugssystem: Seitdem muss jeder Haushalt zahlen, auch wenn kein Rundfunkgerät vorhanden ist. Auch Firmen und Institutionen sind zahlungspflichtig.

Brexit - Bundesregierung trifft Vorkehrungen

Das Bundeskabinett hat weitere Gesetzentwürfe beschlossen, um die Folgen des Brexit abzufedern. Dazu gehören Übergangsregelungen im Bereich Arbeit und Sozialversicherung. Ein Steuerbegleitgesetz soll Unternehmen der Finanzwirtschaft vor unerwünschten Rechtsfolgen und Nachteilen schützen.

Die Bundesregierung setzt auf einen geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Sie trifft aber auch Vorkehrungen für den Fall, dass ein umfassendes Austrittsabkommen nicht vereinbart werden kann. Die heutigen Kabinettsbeschlüsse reihen sich in diese Vorbereitungen ein.

- **Sozialversicherungsschutz gilt weiter**

Deutsche und britische Staatsbürger, die am 30. März 2019 in jeweils anderen Land leben und arbeiten, sollen ihren Sozialversicherungsschutz behalten: in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung - auch für den Fall eines ungeordneten Brexit.

Das gilt genauso für Rentnerinnen und Rentner, die in Großbritannien leben und eine Rente aus Deutschland bekommen.

Das Kabinett hat die erforderlichen Übergangsregelungen beschlossen. Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthält außerdem Übergangsregelungen zur Arbeitsförderung, zur Altersteilzeit und zur Arbeitnehmerüberlassung. Geregelt wird auch, dass Auszubildende und Studierende eine im jeweils anderen Land begonnene Ausbildung nicht abbrechen müssen. Dafür können sie - bei einem ungeordneten Brexit über den 30. März 2019 hinaus - bis zum Ausbildungsabschluss BAföG erhalten.

Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen, über deren Anträge nicht bis zum 30. März 2019 entschieden wurde, behalten bei einem ungeordneten Brexit ihre jeweilige Staatsangehörigkeit. Auch diese Übergangsregelung wird mit dem Gesetzentwurf getroffen.

- **Steuerliche Nachteile für Unternehmen vermeiden**

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat Folgen für Unternehmen – auch aus dem Finanzsektor. Um unerwünschte Rechtsfolgen und Nachteile zu vermeiden, hat das Kabinett den Entwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes beschlossen. Es soll dabei helfen, den deutschen Finanzmarkt stabil und funktionsfähig zu halten.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen aus den Bereichen Steuern, Finanzmarkt und Arbeitsrecht:

- Die steuerlichen Regelungen sollen Nachteile bei bereits verwirklichten Sachverhalten verhindern. In Fällen, in denen der Brexit als Solcher - also ohne Zutun des Steuerpflichtigen - eine unerwünschte Rechtsfolge auslöst, soll es "Bestandsschutz" geben.

- Für den Fall, dass Großbritannien ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheiden sollte, sieht der Gesetzentwurf Regelungen im Finanzmarktbereich vor. Sie sollen nachteilige Auswirkungen auf die deutschen Geschäftspartner britischer Finanzunternehmen vermeiden.
- Auch wird mit dem Gesetz der Kündigungsschutz für sogenannte Risikoträger bedeutender Banken gelockert. Dabei handelt es sich um eine Spezialregelung für Banker, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt. Für alle anderen Beschäftigten der Finanzwirtschaft bleibt der Kündigungsschutz unverändert bestehen.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent